

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1

Ausgegeben Danzig, den 12. Januar

1927

**Inhalt.** Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 16. Februar 1926 betreffend Ermäßigung von Kosten und Gebühren bei Prozessen aus § 4 des Gesetzes vom 7. April 1925 über den Ausgleich der Geldentwertung (S. 1). — Verordnung zur Vorbereitung der Straf- und Zivilprozeßreform (S. 1). — Verordnung betreffend Gesetz zur Vorbereitung des Tabakmonopolgesetzes (S. 1). — Bekanntmachung betreffend den Beitritt der Tschechoslowakei und Finnlands zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (S. 2).

1 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 16. Februar 1926 betreffend Ermäßigung von Kosten und Gebühren bei Prozessen aus § 4 des Gesetzes vom 7. April 1925 über den Ausgleich der Geldentwertung (Gesetzbl. S. 31). Vom 7. 1. 1927.

### Artikel I.

In Artikel IV Satz 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 31) sind zwischen den Worten „und“ „Rechtsanwaltsgebühren“ die Worte „die nach dem 26. Februar 1926 entstandenen“ einzufügen.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Auf rechtskräftige Kostensfestsetzungsbeschlüsse findet § 107 BGB. mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Frist von 1 Monat seit der Verkündung dieses Gesetzes beginnt.

Danzig, den 7. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

2

## Verordnung

zur Vorbereitung der Straf- und Zivilprozeßreform. Vom 7. 1. 1927.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird verordnet:

Der Gerichtspräsident wird ermächtigt, alshald die ihm durch die im Entwurf vorliegende Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesenen sowie die weiteren ihm gesetzlich obliegenden Maßnahmen zu treffen, welche zur Bildung der in Aussicht genommenen neuen Gerichtskörper sowie zur Vorbereitung der Aufnahme ihrer richterlichen Tätigkeit erforderlich sind.

Danzig, den 7. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

3

## Verordnung

betreffend Gesetz zur Vorbereitung des Tabakmonopolgesetzes. Vom 7. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 Ziffer 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt Seite 317 ff.) wird die Geltungsdauer des Gesetzes zur Vorbereitung eines Tabakmonopolgesetzes vom 5. Juli 1926 (Gesetzblatt Seite 201) über den 12. Januar hinaus bis zum 1. April 1927 verlängert. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit der Einführung eines Tabakmonopols außer Kraft.

Danzig, den 7. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

### Bekanntmachung

betreffend den Beitritt der Tschechoslowakei und Finnlands zu dem Haager Abkommen über den  
Zivilprozeß. Vom 4. 1. 1927.

Nach einer Mitteilung der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig sind Finnland und die Tschechoslowakei dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (R. G. Bl. 1909 S. 409 ff.) beigetreten.

Der Beitritt Finnlands tritt am 27. Januar 1927 in Kraft; der Beitritt der Tschechoslowakei ist am 20. Dezember 1926 in Kraft getreten.

Danzig, den 4. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr.-Ing. Veske.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.